

Mistraderegelung zwischen S Broker AG & Co. KG und dem Bankhaus Sal. Oppenheim jr. & Cie. KGaA

1. Jede Partei hat das Recht, ein im System abgeschlossenes Geschäft bei einem Fehler technischen System oder - sofern dem Geschäft im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses ein offensichtlich nicht zu einem marktüblichen Preis gestellter Auftrag oder Market-Maker Quote zugrunde lag - aufzuheben, wenn dies zur Bildung eines offensichtlich nicht marktgerechten Preises geführt hat und dieser Preis dem aufzuheben Geschäft zugrunde lag (sog. Mistrade). Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Aufhebung des Geschäftsabschlusses.

2. Die Aufhebung muss der jeweils anderen Partei unverzüglich nach Kenntniserlangung, spätestens jedoch innerhalb von zwei Handelsstunden nach Geschäftsabschluss telefonisch angezeigt werden. Wenn der Schaden (gehandeltes Volumen mal Abweichung des tatsächlichen Preises vom marktüblichen Preis) der Partei, die die Aufhebung verlangt, mindestens 20.000,- Euro beträgt, verlängert sich die Frist auf vier Handelsstunden. Dies gilt auch, wenn der Schaden von mindestens 20.000,- Euro durch mehrere Mistrades eines Kontrahenten entstanden ist, die sich auf Produkte desselben Basiswertes beziehen, wobei in diesen Fall die Frist mit dem ersten Mistrade beginnt. Bei der Fristberechnung gilt die für das jeweilige Produkt vorgesehene Handelszeit. Der telefonischen Anzeige hat unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 60 Minuten nach der Anzeige, ein schriftlicher oder elektronischer Mistrade-Antrag der aufhebungsberechtigten Partei zu folgen. Diese Bestätigung muss mindestens enthalten: Wertpapierkennnummer oder ISIN, Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Geschäfte mit dem jeweils gehandelten Volumen und den jeweils gehandelten Preisen, die Angabe des marktüblichen Preises („Fairer Preis“), einschließlich Angaben zu dessen Berechnung, sowie eine Begründung, warum eine fehlerhafte Preisstellung vorliegt.

3. Eine Aufhebung ist ausgeschlossen, wenn
 - a. durch ein einzelnes beanstandetes Geschäft ein geringerer Schaden (wie oben definiert) als 150,-Euro (Mindestschadensschwelle) entstanden ist oder
 - b. die Preisabweichung bei Geschäftsabschlüssen
 - i) in stücknotierten Produkten (Optionsscheine, Zertifikate)
 - kleiner als 10% ist und zugleich höchstens 1,00 Euro bei einem Geschäftsabschluss beträgt oder
 - kleiner als 0,003 € ist oder
 - ii) bei prozentnotierten Produkten weniger als 2,5 Prozentpunkte in der Prozentnotierung oder 5% gegenüber dem marktüblichen Preis beträgt.
 - c. Beträgt der Schaden mindestens 20.000,- Euro, halbieren sich die für die Preisabweichung erforderlichen Schwellen in § XI.3.b. Liegen Anhaltspunkte dafür

vor, dass diese Summe durch die Erteilung eines oder mehrerer entsprechender Aufträge von der aus der fehlerhaften Preisfeststellung begünstigten Partei (Endkunde) ausgenutzt wurde, werden die Schadenssummen addiert. Hierbei ist insbesondere die Anzahl der erfolgten Geschäftsabschlüsse in einem Produkt oder Basiswert, das Volumen der jeweiligen Geschäftsabschlüsse, die Zeit der Ordererteilung und eine entsprechende Limitierung der jeweiligen Geschäftsaufträge zu berücksichtigen. Die Nachweispflicht obliegt der meldenden Partei.

4. Die Aufhebung des Geschäfts erfolgt nach Zugang einer rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Mitteilung sowie des schriftlichen oder elektronischen Mistrade-Antrags mittels Stornierung des Geschäftes bzw., sofern eine Stornierung nicht mehr möglich ist, durch die Verbuchung eines entsprechenden Gegengeschäftes.
5. Die Vereinbarung dieses vertraglichen Aufhebungsrechts lässt sonstige Rechte nach allgemeinen zivil- und handelsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Anfechtungsrechte, unberührt.
6. §122 BGB gilt analog.
7. Die meldende Partei verpflichtet sich zur Zahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 150,- Euro pro Gattung bzw. pro Endkunde (je nachdem, was sachnäher ist) an den Kunden. Der Betrag wird mit Rechnungsstellung fällig.
8. Die Ziffern (1) bis (8) gelten auch für den Fall, dass ein Geschäft telefonisch abgeschlossen wird.
9. Beiden Parteien ist die Veröffentlichung des Vertragsinhaltes, insbesondere des Wortlautes der Mistrade-Regelung (auch unter Nennung der anderen Partei Vertragsparteien) gestattet.

Bei Fehlern der Bank, insbesondere aus technischen Gründen, bei der Quotierung, die zu einem nicht marktüblichen Preis eines Kaufvertrags geführt haben (Mistrades), findet ergänzend zu den Bestimmungen der §§ 119ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs zunächst die Regelung des § 23 der Richtlinie der European Warrant Exchange (Euwax) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse vom 15. September 2004 entsprechende Anwendung, wobei die Bank an die Stelle der Geschäftsführung der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse tritt und wobei ein Gesamtbelastungsbetrag / Mindestschaden von EUR 5.000,00 vorliegen muss, bei dem dann die Abweichungen maßgeblich sind, die Absatz 6 lit. c des § 23 der Euwax-Richtlinie vorsieht. Die Regelung des § 122 BGB ist gegebenenfalls dergestalt analog anzuwenden, dass die meldende Partei jenen Schaden zu ersetzen hat, der der anderen Partei durch das Vertrauen auf die Gültigkeit des Ausführungsgeschäftes entstanden ist, nicht aber den Gewinn aus dem Ausführungsgeschäft.